

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1908.

## N<sup>o</sup> VIII. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend die anderweite Feststellung des Rechnungsjahres für den Staat und die Gemeinden.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

### § 1.

Das Rechnungsjahr für den Staatshaushalt und das Steuerjahr beginnt vom 1. April 1909 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres.

Das Rechnungs- bezw. Steuerjahr fährt dieselbe Zahl wie das Kalenderjahr, in dem es beginnt.

### § 2.

Der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1909 wird als fünftes Quartal dem Rechnungsjahre 1908 zugelegt und fällt somit in die Finanzperiode 1906 bis 1908.

### § 3.

Der durch das Gesetz vom 1. Juni 1906 festgestellte Staatshaushalts-Etat der Finanzperiode 1906, 1907 und 1908 behält für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1909 mit der Maßgabe Geltung, daß dem Einnahme- und Ausgabebeleg bei den einzelnen Biffern und Titeln ein Viertel des für das Jahr festgestellten Jahresbetrages mit zusammen 658 725.// Einnahme und Ausgabe hinzutritt.

Fürst Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXIX.

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. März 1908.